

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

10. Jahrgang

Burg, 16.12.2016

Nr.: 22

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 239 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 UVPG für eine befristete Grundwasserentnahme zur Durchführung hydrogeologischer Bohr- und Testarbeiten in der Gemarkung Rosian.....529
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 240 Satzung der Stadt Möckern über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen.....530
 - 241 Satzung der Gemeinde Biederitz zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“.....533
 - 242 Bauleitplanung der Stadt Möckern/ Aufstellungsverfahren / Ergänzungssatzung „Ortschaft Wörmlitz“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Möckern / Ortschaft Wörmlitz Hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB.....536
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 243 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des Bebauungsplans Nr. 01-2016 „Friedrichstraße 16“ der Stadt Gommern, Ortschaft Dannigkow (Bebauungsplan der Innenentwicklung)538
 - 244 Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs gem. § 3 Abs. 1 BauGB der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Plattensee“ Stadt Gommern, OT Dannigkow.....539

- 245 Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch Bebauungsplan Nr. 1-2015 „Reitanlage Hohenlochau“ Stadt Gommern, OT Hohenlochau.....541
- 246 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 8 „An den Klötenden“ der Stadt Gommern OT Wahlitz.....542
- 247 Gebietsabgrenzung „Gommern I“ des Städtebaufördergebietes - Kleinere Städte und Gemeinden überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke - in der Einheitsgemeinde Stadt Gommern.....543

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 248 Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Abwasserbeitragssatzung -544
 - 249 Satzung über die Erstreckung des Satzungsrechts des AZV Möckern für die Ortschaft Krüssau, mit dem Ortsteil Brandenstein, und die Ortschaft Rietzel der Stadt Möckern - Erstreckungssatzung -545
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 250 Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2015 des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin.....546
 - 251 Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2015 des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“.....548
 - 252 Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2015 des Abwasserzweckverbandes Möckern.....551

253 Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2015 des Wasserverbandes Burg...548

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

254 Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Freiwilligen Landtausch „Waldtausch II Blma-LSA“ der Stadt Jerichow und der Einheitsgemeinde Elbe-Parey.....555

255 Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung des Landes Brandenburg zur Schlussfeststellung Bodenordnungsverfahren „Ortslage Vehlen“ (Aktenzeichen/Verfahrensnummer: 1-011-D)...557

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

239

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 UVPG für eine befristete Grundwasserentnahme zur Durchführung hydrogeologischer Bohr- und Testarbeiten in der Gemarkung Rosian

Die LIRS Agrar- und Dienstleistungs GmbH, Lindenstraße 5 in 39279 Isterbies, plant eine Grundwasserentnahme zur Durchführung hydrogeologischer Bohr- und Testarbeiten in der

Gemarkung: Rosian Flur: 2 Flurstück(e): 472/28

Es handelt sich dabei um eine bis zum 31. Dezember 2017 befristete wasserrechtliche Erlaubnis für eine Gewässerbenutzung gemäß §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) in Verbindung mit dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659) sowie um ein Vorhaben der Nummer 13.3.2 (A) der Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490).

Gemäß § 3 a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass nach der gemäß § 3 c Satz 1 UVPG durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls durch die o. g. befristete Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die o. g. befristete Grundwasserentnahme nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Burg, 9. Dezember 2016

Im Auftrag

gez. Girke

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

Stadt Möckern

Berichtigung

zur Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land vom 28.10.2016, Nr. 17

Zur Stadtratssitzung am 08.12.2016 gab es zur Niederschrift des Stadtrates vom 27.10.2016 einen Antrag, der bestätigt wurde und somit eine Änderung der Satzung der Stadt Möckern über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen zur Folge hat. Nachfolgend wird die beschlossene Fassung des Stadtrates vom 27.10.2016 mit der Änderung vom 08.12.2016 in § 7 „(2) Diese Satzung tritt am 31.12.2017 außer Kraft“ bekannt gemacht:

Stadt Möckern

**Satzung der Stadt Möckern über die Erhebung von Kostenbeiträgen
für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und
Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen**

Auf der Grundlage der §§ 8 Abs. 1 und 11 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt vom 15. Mai 2014 in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 2 Abs. 1 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung sowie § 90 Abs.1 S.1 Ziffer 3 des Sozialgesetzbuches VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 5. März 2003 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Möckern in seiner Sitzung am **27.10.2016** die nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadt Möckern erhebt Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen im Land Sachsen-Anhalt für die Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Möckern haben. Die Kostenerhebung erfolgt nach Maßgabe des § 13 KiFöG und dieser Gebührensatzung, in der Folge Elternbeiträge genannt.

**§ 2
Elternbeitrag**

Der Elternbeitrag ist an die Stadt Möckern zu zahlen. Die Höhe der Elternbeiträge setzt der Stadtrat der Stadt Möckern fest. Ihre jeweilige Höhe ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3
Ermäßigungen**

- (1) Für Familien mit 2 oder mehr Kindern ermäßigt sich der Elternbeitrag gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Landes Sachsen-Anhalt. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, der Stadt Möckern die hierfür erforderlichen Informationen zeitnah zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Elternbeitrag für ein Hortkind ermäßigt sich auf Antrag für Kinder von Sorgeberechtigten mit 2 und mehr Kindern in der Familie auf die in der Anlage 1 festgelegten Beträge. Berücksichtigt werden alle Kinder in der Familie, für die gemäß § 3 Abs. 1 und 2 KiFöG ein Anspruch auf Tagesbetreuung besteht und dieser auch in Anspruch genommen wird. Dabei gilt das jeweils jüngste Kind als 1. Kind. Hierzu muss der Stadt ein dokumentarischer Nachweis vorgelegt werden.

**§ 4
Betreuungszeiten**

- (1) Die Elternbeiträge werden nach Betreuungsstunden gestaffelt erhoben.

- (2) Bei der Hortbetreuung ist die Betreuung in den Schulferien einbezogen. Es wird kein gesonderter Beitrag für die Ferienbetreuung erhoben.
- (3) Bei Aufnahme von Gastkindern ist ein Tagessatz gemäß Anlage 1 zu zahlen.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung der Elternbeiträge und Entgelte

- (1) Der Elternbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben.
- (2) Die Heranziehung zu den Elternbeiträgen erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Stadt Möckern.
- (3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Kind unter Einhaltung der jeweils geltenden Vorschriften abgemeldet wird. Im Falle des Ausschlusses endet die Beitragspflicht mit dem letzten Tag des Monats des Ausschlussstermins.
- (4) Der Elternbeitrag wird für die Bereitstellung des Platzes erhoben und ist unabhängig von Fehlzeiten des Kindes (Krankheit, Urlaub usw.) in voller Höhe zu zahlen. Kann ein Kind aufgrund einer ärztlich bescheinigten Krankheit länger als 4 Wochen hintereinander die Einrichtung nicht besuchen, so entfällt auf Antrag nach Ablauf dieses Zeitraumes die Verpflichtung zur Zahlung der Elternbeiträge für die weitere Dauer der krankheitsbedingten Abwesenheit.
- (5) Die Beitragspflicht für eine befristete Betreuung von Gastkindern beginnt mit der Aufnahme des Kindes und endet mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit. Die Gastgebühr wird für die Bereitstellung des Platzes in der Kindertageseinrichtung erhoben und ist unabhängig von den Fehlzeiten des Kindes bis zum Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit zu entrichten.
- (6) Eine vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtung (z. B. wegen Betriebsferien, übertragbaren Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) berechtigt nicht zur Kürzung des Elternbeitrages.
- (7) Der Elternbeitrag ist bis zum 20. des laufenden Monats zu zahlen.
- (8) Rückständige Gebührenforderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6

Schuldner der Elternbeiträge

Schuldner der Elternbeiträge sind die Sorgeberechtigten der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen als Gesamtschuldner. Im Fall getrennt lebender Sorgeberechtigter, der Sorgeberechtigte bei dem das Kind seinen Lebensmittelpunkt hat.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt am 31.12.2017 außer Kraft.

Möckern, 09.12.2016

(Siegel)

gez. von Holly-Ponientzietz
Bürgermeister

Anlage

Anlage

Monatliche Elternbeiträge

1. Kinderkrippe

Betreuungszeit	Betrag
5 Stunden	127 €
6 Stunden	140 €
7 Stunden	152 €
8 Stunden	163 €
9 Stunden	174 €
10 Stunden	185 €
11 Stunden	196 €
12 Stunden	207 €

2. Kindergarten

Betreuungszeit	Betrag
5 Stunden	127 €
6 Stunden	140 €
7 Stunden	152 €
8 Stunden	163 €
9 Stunden	174 €
10 Stunden	185 €
11 Stunden	196 €
12 Stunden	207 €

3. Hort

	Betrag
1. Kind	70 €
2. Kind	57 €
3. Kind und alle weiteren Kinder	45 €

4. Gastkinder (Tagessatz)

Betreuungszeit	Betrag
bis 5 Stunden	6,50 €
bis 10 Stunden	12 €
Hortbetreuung	6 €

241

**Satzung der Gemeinde Biederitz
zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“**

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S.405), in den jeweils derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung vom 08.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Biederitz ist auf Grund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband „Ehle/Ihle“.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden des Unterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“ Beiträge für Gewässer II. Ordnung zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind einschließlich der Kosten, die der Unterhaltungsverband „Ehle/Ihle“ nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung abzuführen hat sowie der Verwaltungskosten. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt wird entsprechend dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Gemeinde Biederitz als Mitglied des Unterhaltungsverbandes von diesem herangezogen wird.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

**§ 2
Gegenstand der Umlage**

- (1) Die Gemeinde legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Umlageschuldner um.
- (2) Zum Gemeindegebiet der Gemeinde Biederitz gehören alle Flurstücke der Gemarkungen ihrer Ortsteile.

**§ 3
Umlageschuldner**

- (1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum (Kalenderjahr, für das die Umlage festzusetzen ist) Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn dieser aus den grundstücksbezogenen Unterlagen, insbesondere aus dem Grundbuch, dem allgemeinen Liegenschaftsbuch, dem Liegenschaftskataster oder weiteren Unterlagen nicht bestimmt werden kann.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Beim Wechsel des Umlagepflichtigen während des Erhebungszeitraumes geht mit Eintragung des Wechsels des Eigentümers bzw. des Erbbauberechtigten im Grundbuch bzw. im Falle der Heranziehung

des Nutzers im Falle von Abs. 3 mit dem Wechsel der Nutzung die Umlagepflicht auf den neuen Umlagepflichtigen über. Der Übergang des Eigentums bzw. der Erbbauberechtigung und der Wechsel der Nutzung ist vom bisherigen Umlagepflichtigen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, so haftet der bisherige Umlagepflichtige für die Umlage, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfällt, neben dem neuen Umlagepflichtigen.

§ 4 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes gegenüber der Gemeinde und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6 Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und des Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Gemeinde Biederitz im Unterhaltungsverband „Ehle/Ihle“ beträgt laut Satzung des Verbandes 11,04 v.H.

§ 7 Umlagesatz

- (1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2016 11,7608 EUR/ha.

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages für die nicht der Grundsteuer A unterliegenden oder durch Satzung ausgenommenen Grundstücke für das Kalenderjahr 2016 wird vor der Erstellung der Bescheide ermittelt. Die Umrechnung des Erschwernisbeitrages in einen Flächenbeitrag für 2016 erfolgt gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2. Hs. WG LSA nach dem Verhältnis der Fläche.

- (2) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Umlagen unter 1,00 € je Umlageschuldner werden nicht erhoben.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Die Umlage wird als Jahresbeitrag erhoben.
- (2) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für die folgenden Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert (Fortgeltungsbescheid). Die Festsetzung gilt in dem Fall solange weiter, bis die Gemeinde Biederitz die Umlage neu festsetzt. Bei Fortbestehen des Umlagebescheides wird die Fälligkeit für die folgenden Kalenderjahre jeweils zum 30. September festgesetzt.

§ 9 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Gemeinde Biederitz binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Gemeinde Biederitz ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Gemeinde anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die erhebliche Härte ist durch entsprechende Nachweise offenzulegen.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA), in der jeweils geltenden Fassung, durch die Gemeinde Biederitz zulässig.
- (2) Die Gemeinde Biederitz darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 14 Übertragung an Dritte

Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Umlagebescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühr kann ein Dritter beauftragt werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Biederitz, den 08.12.2016

gez.: Kay Gericke
Bürgermeister

(Siegel)

242

Stadt Möckern
Der Bürgermeister

Bauleitplanung der Stadt Möckern/ Aufstellungsverfahren / Ergänzungssatzung „Ortschaft Wörmnitz“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Möckern/ Ortschaft Wörmnitz Hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Möckern hat in seiner Sitzung am 27.10.2016 mit Beschluss Nr. SR 134 (27-10) 2016 die Ergänzungssatzung „Ortschaft Wörmnitz“ gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Möckern/ Ortschaft Wörmnitz in der Fassung vom 27.09.2016 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Die räumliche Abgrenzung der Ergänzungsflächen entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersichtskarte.

Wörmnitz weist eine weitgehende geschlossene Bebauung entlang der einzelnen Straßenzüge auf. Am Rande der Ortslagen bestehen noch einige wenige freie Flächen, für die jedoch kein Baurecht besteht. Dementsprechend beabsichtigt die Stadt Möckern für einzelne Flächen am Ortsrand Baurecht mit Hilfe einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zu schaffen und damit einhergehend den Ortsrand abzurunden.

Der Satzungsbeschluss über die Ergänzungssatzung „Ortschaft Wörmnitz“ gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Möckern/ Ortschaft Wörmnitz wird hiermit bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung „Ortschaft Wörmnitz“ gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in Kraft.

Die Ergänzungssatzung und die Begründung können in der Außenstelle der Stadtverwaltung Möckern, im Rathaus Loburg mit Bürgerservice, in 39279 Möckern OT Loburg, Markt 1, Bau- und Ordnungsamt, 1. Obergeschoss, Zimmer 8 während der üblichen Öffnungszeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 BauGB des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) m. W. v. 26. November 2014, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen der Satzung oder ihrer Durchführung eintretenden Vermögensnachteile, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von

Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in

dem die in den § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 12/2014 vom 26. Juni 2014) wird hingewiesen: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KVG LSA beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Möckern, den 08.12.2016

gez.

Frank von Holly- Ponientzietz
Bürgermeister



2. Amtliche Bekanntmachungen

243

Stadt Gommern

**Bekanntmachung
der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
des Bebauungsplans Nr. 01-2016 "Friedrichstraße 16" der Stadt Gommern,
Ortschaft Dannigkow (Bebauungsplan der Innenentwicklung)
für das in der Anlage dargestellte Gebiet**

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2016 dem Entwurf des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 01-2016 "Friedrichstraße 16" OT Dannigkow und der Begründung unter Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB sowie aus der Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Gleichzeitig hat er beschlossen, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB und der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB parallel vorzunehmen. Der Plangeltungsbereich kann der anliegenden Gebietsabgrenzung entnommen werden.

Planungsziel des Bebauungsplans ist, die bestehende, dörflich geprägte, gemischte Nutzung abzusichern und die Nutzung durch einen landwirtschaftlichen Reiterhof planungsrechtlich zu ermöglichen. Im Aufstellungsverfahren eines Bebauungsplans der Innenentwicklung wird eine Umweltprüfung nicht durchgeführt. Die Begründung enthält deshalb keinen Umweltbericht.

Die Auslegung des Planentwurfs und der Begründung findet statt:

in der Zeit: **vom 09. Januar 2017 bis 10. Februar 2017**

in der Stadtverwaltung der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 4, während der Dienststunden

montags, mittwochs, donnerstags	von	9.00-12.00	und	13.00-15.00 Uhr
dienstags	von	9.00-12.00	und	13.00-17.30 Uhr
freitags	von	9.00-11.00 Uhr.		

Auf Wunsch werden auch Termine nach Absprache unter 039200-778931 vereinbart.

Folgende umweltbezogenen Informationen sind verfügbar:

- der Landschaftsplan der seinerzeitigen Verwaltungsgemeinschaft Gommern,
- Stellungnahmen des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt (LVwA) und des Landkreises Jerichower Land zum Schutzgut 'Mensch' (Immissionsschutz),
- Stellungnahmen des Landkreises Jerichower Land und des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) zum Schutzgut 'Kultur- und Sachgüter' (Denkmalschutz),
- Stellungnahmen des Landkreises Jerichower Land und des Landesamtes für Geologie und Bergwesen zu den Schutzgütern 'Boden' und 'Wasser' (Bodenschutz, Altlasten),
- Stellungnahme des Landkreises Jerichower Land zu den Schutzgütern 'Pflanzen' und 'Tiere' (Naturschutz).

Innerhalb des oben genannten Auslegungszeitraums können Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung der Stadt Gommern eingereicht bzw. im Bauamt während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können gemäß §§ 3 (2) und 4a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gommern, den 15.12.2016

gez. Hünenbein

(Bürgermeister)

Siegel

Anlage: Gebietsabgrenzung

Stadt Gommern, Ortschaft Dannigkow
Landkreis Jerichower Land

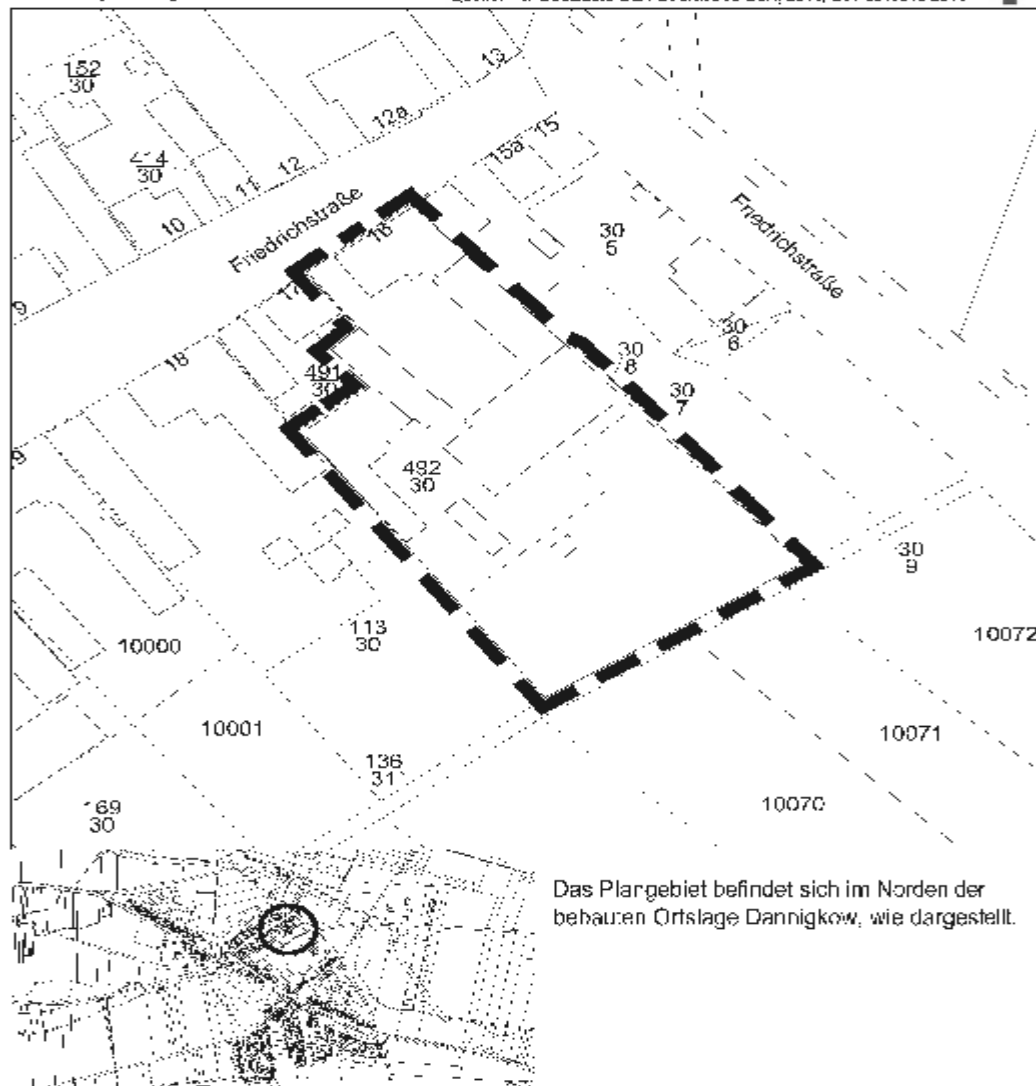
**Bebauungsplan
Friedrichstraße 16**



Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS®)
Quelle: GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2014, G01-5010316-2014



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortschaft Dannigkow, wie dargestellt.

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

**Bekanntmachung
der Öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs gem. § 3 Abs. 1 BauGB
der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Plattensee“ Stadt Gommern, OT Dannigkow**

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 den Vorentwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Plattensee“ gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden werden gem. § 4 Abs. 1 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB gleichzeitig unterrichtet.

Ziel und Zweck der Planung ist, dem Bedarf an zeitgemäßen Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten abzudecken. Zudem soll ein Teil des Bebauungsplanes aufgehoben werden, da kein Bedarf mehr zur Entwicklung besteht.

Der Bereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes mit Teilaufhebung ist nachstehend abgedruckt:



Kartengrundlage: OpenStreetMap

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gibt Gelegenheit, sich vor Ausarbeitung des Entwurfes über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren und sich zu den vorgebrachten Inhalten zu äußern.

Die Auslegung des Planentwurfs und der Begründung findet statt:

in der Zeit: **vom 05. Januar 2017 bis einschließlich 03. Februar 2017**

in der Stadtverwaltung der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern, Bauamt, Zimmer 4 während der Dienststunden

montags, mittwochs, donnerstags	von	9.00-12.00	und	13.00-15.00 Uhr
dienstags	von	9.00-12.00	und	13.00-17.30 Uhr
freitags	von	9.00-11.00 Uhr.		

Auf Wunsch werden auch Termine nach Absprache unter 039200-778931 vereinbart.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Gommern, den 15.12.2016

gez. Hünnerbein
(Bürgermeister)

-Siegel-

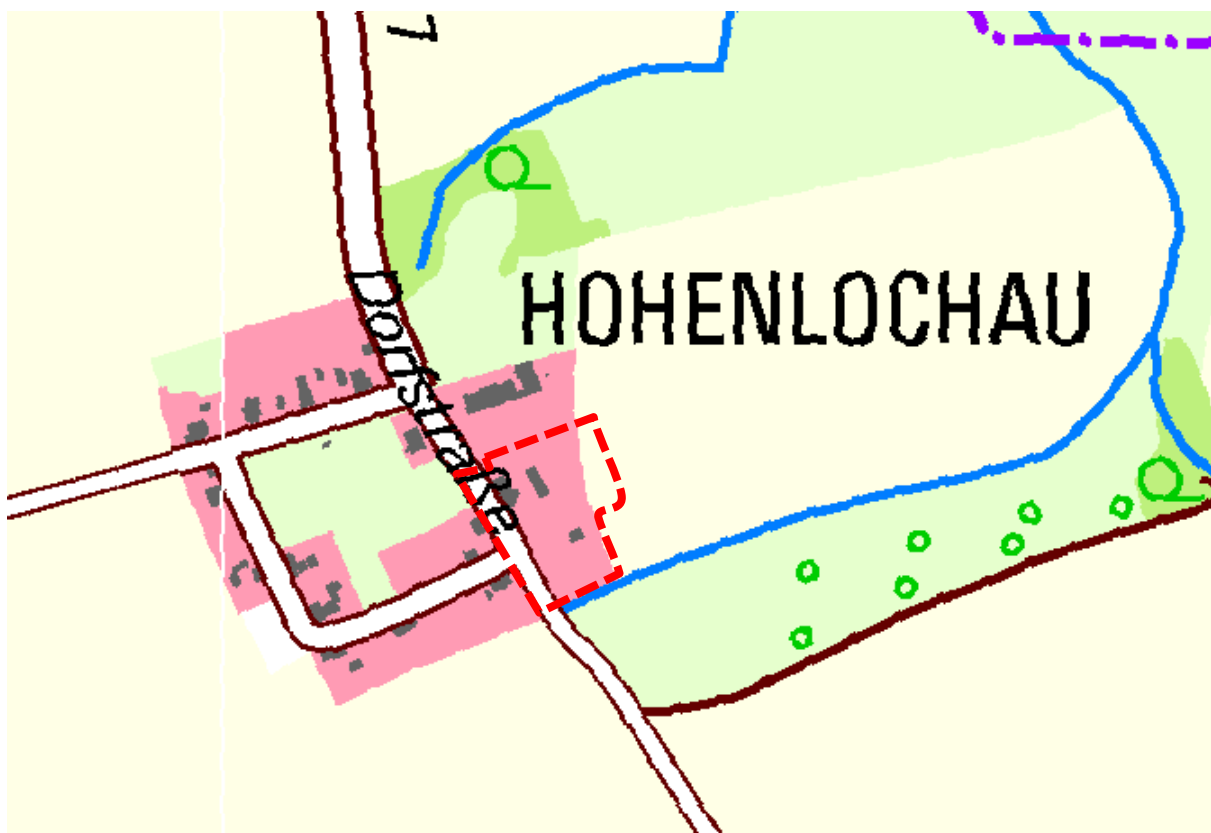
Stadt Gommern

Bekanntmachung
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch
Bebauungsplan Nr. 1-2015 „Reitanlage Hohenlochau“ Stadt Gommern, OT Hohenlochau

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1-2015 „Reitanlage Hohenlochau“ gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB gleichzeitig beteiligt.

Ziel und Zweck der Planung ist, im Ortsteil Hohenlochau ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Reitanlage“ zu entwickeln. Der Geltungsbereich umfasst eine Hofstelle mit Wohn- und Stallnutzungen. Mit dem Bebauungsplan soll die Errichtung einer Reithalle sowie die Weiterentwicklung einer Pferdehaltung und -ausbildung ermöglicht werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachstehend abgedruckt:



Auszug aus der Topographischen Karte1: 25.000 (DTK25) © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2014 / G01-5010316-2014

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gibt Gelegenheit, sich über den Entwurf der Planung zu informieren und sich zu den vorgebrachten Inhalten zu äußern.

Die Auslegung des Planentwurfs und der Begründung findet statt:

in der Zeit: **vom 05. Januar 2017 bis einschließlich 06. Februar 2017**

in der Stadtverwaltung der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, 39245 Gommern, Bauamt, Zimmer 4 während der Dienststunden

montags, mittwochs, donnerstags	von	9.00-12.00	und	13.00-15.00 Uhr
dienstags	von	9.00-12.00	und	13.00-17.30 Uhr
freitags	von	9.00-11.00 Uhr.		

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zu dem Bebauungsplan verfügbar:

Im Rahmen des Umweltberichtes:

Schutzgut Mensch - Vorbelastung durch Landwirtschaft und Pferdehaltung

Schutzgut Pflanzen und Tiere - Artenschutzrechtliche Aspekte zu Säugern, Brutvögeln, Amphibien und Insekten, wertvolle Biotope

Schutzgut Boden - Versiegelungsgrad, Vorbelastungen, geologischer Untergrund/Bodenaufbau

Schutzgut Wasser - Grundwasser, Versickerungsmöglichkeiten

Schutzgut Klima/Luft - Lokalklima Bestand-Planungen, Luftqualität, Immissionsbelastungen

Schutzgut Landschaft - Vorprägung, Planauswirkung

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter - Vorkommen von Kultur- und sonstigen Sachgütern

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern - Darstellung umweltrelevanter Wechselwirkungen

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden:

Umweltrelevante Stellungnahmen:

- Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt zu Aspekten des Abfalls und Bodenschutzes, des Immissionsschutzes, der Wasserwirtschaft, des Abwassers und des Naturschutzes
- Stellungnahmen der Unteren Naturschutz-, Wasser-, Denkmalschutz- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Zudem ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gommern, den 15.12.2016

gez. Hünnerbein
(Bürgermeister)

- Siegel -

246

Stadt Gommern

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 8 „An den Klötenden“ der Stadt Gommern OT Wahlitz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wahlitz hat in seiner Sitzung am 07.09.2000 den Beschluss über die Satzung für den Bebauungsplan Nr. 8 „An den Klötenden“ Wahlitz beschlossen. Der Plan wurde aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und ist deshalb nicht von der höheren Verwaltungsbehörde zu genehmigen. Die Bekanntmachung erfolgte ortsüblich mit Aushang vom 07.12.2000 bis 09.01.2001.

Der erforderliche Ausfertigungsvermerk fehlte auf der Planzeichnung.

Nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch wird der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 07.12.2000 in Kraft gesetzt.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 4, während der Dienststunden oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 039200/ 778931 vereinbaren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der gem. § 215 Abs. 1 BauGB in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gommern, den 08.12.2016

gez. Hünérbein
Bürgermeister

-Siegel

247

Stadt Gommern

**Gebietsabgrenzung „Gommern I“ des Städtebaufördergebietes
- Kleinere Städte und Gemeinden überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke –
in der Einheitsgemeinde Stadt Gommern**

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 14.12.2015 den Beschluss Nr. 35/2015 mit den Fördergebietsgrenzen in Menz und Leitzkau auf Grund der Nichtgenehmigung durch die Fördermittelbehörde aufgehoben. Gleichzeitig wurde das neu festgelegte Fördergebiet „Gommern I“ in der Stadt Gommern im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms - Kleinere Städte und Gemeinden überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke - beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Fördergebietes ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die Festsetzung des Fördergebietes in Kraft.

Gommern, den 15.12.2016

gez. Hünérbein
(Bürgermeister)

-Siegel-

KSG Fördergebiet "Gommern I"



C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

248

Trinkwasser- und
Abwasserverband Genthin

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) - Abwasserbeitragssatzung -

Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 27.10.2015 (GVBl. LSA S. 560), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 333), des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung (zAWBes) des TAV Genthin in der Fassung vom 18.11.2014 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **06.12.2016** folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeitragssatzung – in der Fassung vom 20.11.2012 wird durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **06.12.2016** wie folgt geändert:

1. Präambel

Aufgrund des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert am 27.10.2015 (GVBl. LSA S. 560), des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert am 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 333), des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie des § 19 der Abwasserbeseitigungssatzung (zAWBes) des TAV Genthin in der Fassung vom 18.11.2014 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am **16.02.1999** (Amtsblatt Nr. 3 vom 22.02.1999), einschließlich Satzungsänderung vom **16.10.2001** (Amtsblatt Nr. 21 vom 09.11.2001, Euro-Anpassungssatzung), **30.03.2004** (Amtsblatt Nr. 8 vom 08.04.2004), **21.06.2006** (Amtsblatt Nr. 10 vom 30.06.2006), **02.10.2007** (Amtsblatt Nr. 4 vom 30.10.2007), **09.01.2008** (Amtsblatt Nr. 02 vom 16.01.2008) und **17.03.2009** (Amtsblatt Nr. 6 vom 31.03.2009), **25.05.2010** (Amtsblatt Nr. 8 vom 31.05.2010), **21.06.2011** (Amtsblatt Nr. 11 vom 30.06.2011), **21.02.2012** (Amtsblatt Nr. 4 vom 30.03.2012), **20.11.2012** (Amtsblatt Nr. 17 vom 30.11.2012) und **06.12.2016** folgende Satzung beschlossen:

2. § 2 Grundsatz

Der Verband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung seiner öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen von den Beitragspflichtigen im Sinne des KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht, Beiträge, soweit der Aufwand nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt ist.

Die Satzung unterscheidet in Herstellungsbeitrag I für Grundstücke, die nach dem 15.06.1991 an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen wurden oder werden sowie in den Herstellungsbeitrag II (Besonderer Herstellungsbeitrag) für die Grundstücke, die vor dem 15.06.1991 an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen waren.

Der Herstellungsbeitrag I enthält nicht die Kosten für den Grundstücksanschluss für jedes Grundstück. Der Herstellungsbeitrag II enthält die Kosten für den jeweils ersten Grundstücksanschluss für jedes Grundstück. Dieser umfasst die Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze ohne Revisionsöffnung, nicht jedoch die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem Grundstück einschließlich der Kontrollschächte.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeitragssatzung – tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 3

Neubekanntmachung

Die Geschäftsführung des TAV Genthin wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin (TAV Genthin) – Abwasserbeitragssatzung – neu bekannt zu machen.

Genthin, den 06.12.2016

Kablitz
Verbandsgeschäftsführerin

Siegel

249

Abwasserzweckverband Möckern

Satzung über die Erstreckung des Satzungsrechts des AZV Möckern für die Ortschaft Krüssau, mit dem Ortsteil Brandenstein, und die Ortschaft Rietzel der Stadt Möckern – Erstreckungssatzung –

Präambel

Aufgrund der §§ 8, 36, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288) und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) gemäß Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) und der §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) gemäß Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt, gemäß Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) in den derzeit gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Möckern in der öffentlichen Sitzung vom 08.11.2016 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Mit dieser Satzung wird geregelt, dass die

- Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung durch den Abwasserzweckverband Möckern (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 25.11.1997, zuletzt geändert mit der 14. Änderungssatzung vom 10.11.2015 (Tag der Beschlussfassung)
- Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe im Abwasserzweckverband Möckern vom 28.05.2009, zuletzt geändert mit der 1. Änderungssatzung vom 30.11.2011 (Tag der Beschlussfassung)
- Satzung über die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes Möckern (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 25.11.1997, zuletzt geändert mit der 13. Änderung vom 30.11.2011 (Tag der Beschlussfassung)
- Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 (5) Satz 1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für das Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes Möckern (Ausschlussatzung) vom 25.06.2008 (Tag der Beschlussfassung)
- Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit im Abwasserzweckverband Möckern (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 16.10.2006 (Tag der Beschlussfassung)

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Gebührensatzung für die dezentrale Entsorgung) des Abwasserzweckverbandes Möckern vom 25.11.1997, zuletzt geändert mit der 12. Änderungssatzung vom 10.11.2015 (Tag der Beschlussfassung)
- Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Möckern vom 30.11.2010 (Tag der Beschlussfassung)

ab dem 01.01.2017 (Beitritt zum Verband) auch für die Ortschaft Krüssau, mit dem Ortsteil Brandenstein, und die Ortschaft Rietzel gilt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Möckern, den 08.11.2016

Frank von Holly
Verbandsgeschäftsführer

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

2. Amtliche Bekanntmachungen

250

Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2015 des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin

Der Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin gibt gemäß § 19 (5) des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) den Beschluss der Verbandsversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 bekannt.

Der Beschluss lautet wie folgt:

Die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin stellt den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2015 mit folgenden Daten fest:

1.1	<u>Bilanzsumme</u>	52.390.191,98 €
1.1.1	Aktiva	
	- Anlagevermögen	50.947.970,54 €
	- Umlaufvermögen	1.420.598,49 €
	- Rechnungsabgrenzungsposten	21.622,95 €
1.1.2	Passiva	
	- Eigenkapital	36.936.786,89 €
	- Sonderposten Finanzierung	
	Sachanlagevermögen	2.015.593,29 €
	- empfangene Ertragszuschüsse	5.433.646,35 €
	- Rückstellungen	2.242.397,10 €
	- Verbindlichkeiten	5.761.768,35 €
	- Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €
	- passive latente Steuern	0,00 €
1.2	<u>Jahresgewinn / -verlust</u>	230.239,27 €
	davon Trinkwasserbereich	-15.802,89 €
	davon Abwasserbereich	246.042,16 €
1.2.1	Umsatzerlöse/Erträge	7.649.172,30 €
1.2.2	Aufwendungen	7.418.933,03 €

2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 230.239,27 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.
3. Der Verbandsgeschäftsführung wird für das Wirtschaftsjahr 2015 die Entlastung erteilt.

Der Bestätigungsvermerk des mit der Rechnungsprüfung
beauftragten Abschlussprüfers lautet wie folgt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des **Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin, Genthin** für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 142 KVG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (PS 450 des IDW).

Potsdam, 19. August 2016

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft /
Steuerberatungsgesellschaft

Mertens
Wirtschaftsprüfer

Held
Wirtschaftsprüfer

Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land vom 22.11.2016 zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 des Trink- und Abwasserverbandes Genthin lautet wie folgt:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 19. August 2016 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, die Buchführung und der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2015 des Trink- und Abwasserverbandes Genthin den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Pilz

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in der Zeit vom 19.12.2016 bis 30.12.2016 in den Geschäftsräumen des Trinkwasser- und Abwasserverbandes Genthin, Rathenower Heerstraße 25, 39307 Genthin, öffentlich ausgelegt.

Genthin, 13.12.2016

Kablitz
Verbandsgeschäftsführerin

251

Wasserversorgungsverband „Im Burger Land“

Beschlussfassungen der Verbandsversammlung für den Wasserversorgungsverband „Im Burger Land“

Sitzung vom 08.11.2016

Beschluss-Nr.: IBL/011/2016

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2015 des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“

Sitzung vom 08.11.2016

Beschluss-Nr.: IBL/012/2016

Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses des Wirtschaftsjahres 2015 des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“

Sitzung vom 08.11.2016

Beschluss-Nr.: IBL/012/2016

Beschluss über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ für das Wirtschaftsjahr 2015

Die Verbandsversammlung hat mit vorstehendem Beschluss die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für den vorgelegten geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2015 beschlossen.

Bekanntmachungen

Der Jahresabschluss für das Jahr 2015 einschließlich der Verwendung des Jahresergebnisses, das Ergebnis der Prüfung und des Lageberichtes (Prüfvermerk des Abschlussprüfers) sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresabschlussprüfung werden hiermit bekannt gegeben.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015 in der Zeit vom 10.01. bis 24.01.2017 für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienstzeit im Rathaus der Stadt Möckern, Am Markt 10, Zimmer 01, öffentlich ausgelegt wird.

Frank von Holly

Verbandsgeschäftsführer

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERK

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den Wasserversorgungsverband „Im Burger Land“, Möckern:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des

Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“, Möckern,

für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften des EigBG LSA liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben / Belegen beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsgeschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Erfurt, 28. April 2016

WIKOM Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Dr. Breitenbach gez. Lawrenz
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer“

Original unterzeichnet und gesiegelt.

Landkreis Jerichower Land
Rechnungsprüfungsamt
14 09 03 80/15

Genthin, 22. Sep. 2016
1490/Frau Pilz

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ Möckern

Gesetzliche Grundlage: § 16 GKG vom 26.02.1998 (GVBL S.81) i.d.F. vom 17.07. 2014, i.V.m. § 19 Abs. 3 EigBG i.d.F. vom 17.Juni 2014 (GVBL S. 288, 339)

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIKOM AG, Schillerstraße 24, 99096 Erfurt, prüfte im Auftrag des Rechnungsprüfungsamtes vom 19. Januar 2016 den Jahresabschluss 2015 sowie gemäß § 142 KVG LSA die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, den Lagebericht und die Buchführung des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ Möckern.

Der Prüfungsbericht wurde dem Rechnungsprüfungsamt mit Schreiben vom 08.09.2016 übergeben.

Im Ergebnis der Wirtschaftsprüfung wurde mit Datum vom 28. April 2016 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land zur Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2015 des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ Möckern

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 28. April 2016 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

WIKOM AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

die Buchführung und der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2015 des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ Möckern den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung mit der Einschränkung, dass sich der Jahresabschluss nur auf den Teil der Verwaltungstätigkeit des Wasserversorgungsverbandes „Im Burger Land“ bezieht, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.



Pilz

Abwasserzweckverband Möckern

Beschlussfassungen der Verbandsversammlung für den Abwasserzweckverband Möckern

Sitzung vom 08.11.2016

Beschluss-Nr.: AZV/029/2016 - Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2015 des Abwasserzweckverbandes Möckern

Sitzung vom 08.11.2016

Beschluss-Nr.: AZV/030/2016 - Beschluss über die Behandlung des Jahresergebnisses des Wirtschaftsjahres 2015 des Abwasserzweckverbandes Möckern

Sitzung vom 08.11.2016

Beschluss-Nr.: AZV/031/2016 - Beschluss über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers des Abwasserzweckverbandes Möckern für das Wirtschaftsjahr 2015

Die Verbandsversammlung hat mit vorstehendem Beschluss die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für den vorgelegten geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2015 beschlossen.

Bekanntmachungen

Der Jahresabschluss für das Jahr 2015 einschließlich der Verwendung des Jahresergebnisses, das Ergebnis der Prüfung und des Lageberichtes (Prüfvermerk des Abschlussprüfers) sowie der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes über die Jahresabschlussprüfung werden hiermit bekannt gegeben.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2015 in der Zeit vom 10.01. - 24.01.2017 für jedermann zur Einsichtnahme während der Dienstzeit im Rathaus der Stadt Möckern, Am Markt 10, Zimmer 01, öffentlich ausgelegt wird.

Frank von Holly
Verbandsgeschäftsführer

Im Original unterzeichnet und gesiegelt.

WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 17. August 2016 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„An den Abwasserzweckverband Möckern, Möckern

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes Möckern, Möckern, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen

der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter des Verbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen.

Hannover, den 17. August 2016

DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Hannover

gez. Brandt
Wirtschaftsprüfer

gez. Kalbow
Wirtschaftsprüferin

Im Original unterzeichnet.

Landkreis Jerichower Land
Rechnungsprüfungsamt
14 09 03 50/15

Genthin, 12. Okt. 2016
1490/Frau Pilz

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 des Abwasserzweckverbandes Möckern

Gesetzliche Grundlage: § 16 GKG vom 26.02.1998 (GVBL S.81) i.d.F. vom 17.07. 2014, i.V.m. § 19 Abs. 3 EigBG i.d.F. vom 17.Juni 2014 (GVBL S. 288, 339)

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DOMUS AG, Leibnizufer 19, 30169 Hannover prüfte im Auftrag des Rechnungsprüfungsamtes vom 9. Dezember 2015 den Jahresabschluss 2015 sowie gem. § 142 KVG LSA die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, den Lagebericht und die Buchführung des Abwasserzweckverbandes Möckern.

Der Prüfungsbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 wurde dem Rechnungsprüfungsamt mit Schreiben vom 23. September 2016 übergeben.

Im Ergebnis der Wirtschaftsprüfung wurde mit Datum vom 17. August 2016 ein Bestätigungsvermerk ohne Einschränkung erteilt.

Nach Durchsicht des Prüfungsberichtes gibt es von Seiten des Rechnungsprüfungsamtes keine zusätzlichen eigenen Feststellungen.

Das Rechnungsprüfungsamt schließt sich den Ausführungen des Wirtschaftsprüfers an und erteilt nachfolgenden **uneingeschränkten Feststellungsvermerk:**

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 16. August 2016 abgeschlossener, Prüfung durch die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DOMUS AG, Leibnizufer 19, 30169 Hannover die Buchführung und der Jahresabschluss 2015 des Abwasserzweckverbandes Möckern den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.


Pilz

Bekanntmachung des Beschlusses zum Jahresabschluss 2015 des Wasserverbandes Burg

Der Wasserverband Burg gibt gemäß § 19 des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (EigBG) den Beschluss der Versammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 bekannt.

Der Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg vom 26. Oktober 2016 lautet wie folgt:

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg beschließt:

A. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 wird gemäß Anlage 7 zum § 11 EigBVO wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1 Bilanzsumme	51.917.279,65 EUR
1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- Anlagevermögen	48.014.855,01 EUR
- Umlaufvermögen	3.902.424,64 EUR
- Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 EUR
1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf	
Eigenkapital	3.555.385,79 EUR
Sonderposten	9.274.625,94 EUR
empfangene Ertragszuschüsse	14.928.844,43 EUR
Rückstellungen	1.567.325,63 EUR
Verbindlichkeiten	22.591.097,86 EUR
1.2 Jahresgewinn	151.745,57 EUR
1.2.1 Summe der Erträge	7.173.780,90 EUR
1.2.2 Summe der Aufwendungen	7.022.035,33 EUR

2. Der Jahresgewinn in Höhe von 151.745,57 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

B. Dem Verbandsgeschäftsführer Herrn Mario Schmidt wird für das Wirtschaftsjahr 2015 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

C. Der Verlust der Vorjahre wird in Höhe von 456.725 EUR mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.

Der Bestätigungsvermerk des mit der Rechnungsprüfung beauftragten Abschlussprüfers lautet wie folgt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserverbandes Burg, Burg, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Abschlussprüfung nach § 142 KVG LSA und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Markkleeberg, den 5. September 2016

KOMM-TREU GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Siegel)

gez. Dr. Thomas Schmechel

Wirtschaftsprüfer“

„Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Jerichower Land zur Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2015 des Wasserverbandes Burg

Das Rechnungsprüfungsamt hat keine eigenen Feststellungen zum Jahresabschluss, zum Prüfungsbericht und zum Vermerk des Wirtschaftsprüfers getroffen und tritt dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers bei.

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 5. September 2016 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte KOMM-TREU GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Burg den Vorschriften entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Verbandes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

gez. Pilz“

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht für das Geschäftsjahr 2015 liegen in der Zeit vom

9. Januar bis 17. Januar 2017

während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme beim Wasserverband Burg, Blumenstraße 9 b, Zimmer 8, öffentlich aus.

Burg, 1. Dezember 2016

gez. Mario Schmidt

Verbandsgeschäftsführer

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

254

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
- Flurbereinigungsbehörde -

Wanzleben, den 25.04.2016

Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 22.04.2016 wurde der Freiwillige Landtausch nach § 103a ff Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) „Waldtausch II BlmA - LSA“ mit der Verf.-Kennung BK 9002 für die in der Anlage genannten Flurstücke angeordnet:

Gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) werden hiermit die Inhaber von Rechten an den Flurstücken entsprechend der Anlage „Verfahrensflurstücke“, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Freiwilligen Landtausch berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte **innerhalb von 3 Monaten** - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben in 39164 Stadt Wanzleben – Börde , Ritterstraße 17-19 anzumelden.

Auf Verlangen des Amtes hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss gemäß § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

gez. Christa Lüddecke

(DS)

Freiwilliger Landtausch Waldtausch II BlmA-LSA, Verf-Kenng. BK 9002 Flurbereinungsverzeichnis Verfahrensflurstücke

Gemarkung Uchtsprunge, Flur 6

65, 69/7, 166

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 2,8560 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 3

Gemarkung Bittkau, Flur 2

46/9, 46/27, 127/46, 131/46, 139, 140, 141, 142

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 120,9128 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 8

Gemarkung Letzlingen, Flur 9

48

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 4,8910 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Born, Flur 1

2/2

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,0591 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Haldensleben, Flur 25

42/4

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 2,2850 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Colbitz, Flur 13

40

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 0,1057 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Colbitz, Flur 14

50, 55

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 35,0530 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 2

Gemarkung Dolle, Flur 3

12/25, 14/14, 21/21, 165, 166, 167

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 46,8661 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 6

Gemarkung Dolle, Flur 6

40, 42

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 3,6222 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 2

Gemarkung Dolle, Flur 7

49/14, 136/29

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 46,4538 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 2

Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 263,1047 ha

Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 27

255

Land Brandenburg

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Schlussfeststellung Bodenordnungsverfahren „Ortslage Vehlen“ (Aktenzeichen/Verfahrensnummer: 1-011-D)

Im Bodenordnungsverfahren „Ortslage Vehlen“, Landkreis Potsdam-Mittelmark, wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG¹ in Verbindung mit § 149 FlurbG² die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Das Bodenordnungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Ortslage Vehlen“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft.

Gründe

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens ist zulässig und begründet.

Der Bodenordnungsplan ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken bzw. Gebäuden und Anlagen auf die im Bodenordnungsplan genannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

¹ Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.1990 (GBl. DDR 1990 I S. 642), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586)

² Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

Die gemeinschaftlichen Anlagen wurden entsprechend ihrer Zweckwidmung im festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten vorhanden sind, welche im Bodenordnungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist dieses Verfahren durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Widerspruch an die obere Flurbereinigungsbehörde zu.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
– Obere Flurbereinigungsbehörde –
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Groß Glienicke, den 07.12.2016

Im Auftrag

gez. Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung

Siegel

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.